



Politische Gemeinde Rickenbach

Wasserversorgungsreglement

- I Grundlagen
- II Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
- III Hausanschlussleitung
- IV Hausinstallationen
- V Wasserabgabe
- VI Verbrauchsmessung
- VII Finanzierung
- VIII Schlussbestimmungen

ANHANG Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

I	GRUNDLAGEN	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3	Umfang der Versorgung	4
II	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4
Art. 4	Generelles Wasserversorgungsgebiet	4
Art. 5	Versorgungsgebiet	4
Art. 6	Leitungsnetz, Anlagen	4
Art. 7	Erstellung	4
Art. 8	Hydrantenanlagen/Brandschutz	5
Art. 9	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
Art. 10	Beanspruchung von Privatgrund	5
III	Hausanschlussleitung	5
Art. 11	Definition	5
Art. 12	Erstellung	5
Art. 13	Ausführung	5
Art. 14	Technische Bedingungen	5
Art. 15	Erwerb Durchleitungsrechte	5
Art. 16	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	5
Art. 17	Unterhalt	6
Art. 18	Meldepflicht	6
Art. 19	Stilllegung	6
IV	Hausinstallationen	6
Art. 20	Erstellung	6
Art. 21	Abnahme	6
Art. 22	Kontrolle	6
Art. 23	Technische Vorschriften	6
Art. 24	Unterhalt	6
Art. 25	Wasserbehandlungsanlagen	6
Art. 26	Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung	6
Art. 27	Frostgefahr	6
V	Wasserabgabe	7
Art. 28	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	7
Art. 29	Einschränkung der Wasserabgabe	7
Art. 30	Anschlussgesuch	7
Art. 31	Haftung des Wasserbezügers	7
Art. 32	Meldepflicht	7
Art. 33	Wasserableitungsverbot	8
Art. 34	Unberechtigter Wasserbezug	8
Art. 35	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	8
Art. 36	Kündigung des Wasserbezuges	8
Art. 37	Abnahmepflicht/Mindestbezugsmenge	8
Art. 38	Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
Art. 39	Ungewöhnliche Spitzenbezüge	8
Art. 40	Wasserverluste in Hausinstallationen	8

VI	Verbrauchsmessung	8
Art. 41	Einbau.....	8
Art. 42	Haftung	8
Art. 43	Standort/Fernablesung	9
Art. 44	Technische Vorschriften	9
Art. 45	Unterhalt der Wassermesser/Messgenauigkeit.....	9
Art. 46	Störungen	9
Art. 47	Mehrere Wassermesser	9
VII	Finanzierung	9
Art. 48	Eigenwirtschaftlichkeit	9
Art. 49	Betriebsfremde Leistungen.....	9
Art. 50	Bemessung der Gebühren	10
Art. 51	Erschliessungsbeiträge	10
Art. 52	Kostentragung Hausanschlussleitungen	10
Art. 53	Festsetzung der Gebühren	10
Art. 54	Fälligkeiten, Haftung.....	10
VIII	Schlussbestimmungen	10
Art. 55	Rechtsmittel/Rechtsschutz	10
Art. 56	Inkraftsetzung	10
Art. 57	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	10
Anhang		
	Gebührentarif.....	12

Die Politische Gemeinde Rickenbach – nachfolgend Gemeinde genannt – erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung und die einschlägigen eidg. und kantonalen Gesetze und Verordnungen das nachstehende Wasserversorgungsreglement:

I GRUNDLAGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet Rickenbach sowie des Gebietes Stelz der Nachbargemeinde Kirchberg und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

Die Wasserversorgung Rickenbach – nachfolgend Wasserversorgung genannt – ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsgebiet

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Art. 5 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher.

Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit diese verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Die Gemeinde kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe/der Bezug wird durch Verträge zwischen den beteiligten Gemeinden bzw. Wasserversorgungen geregelt.

Art. 6 Leitungsnetz, Anlagen

Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst alle Leitungen und dazugehörigen Anlagen, insbesondere die Hydrantenanlagen sowie die technischen Systeme, die dem Betrieb dienen.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke, ohne die privaten Hausanschlussleitungen.

Art. 7 Erstellung

Für die technische Disposition der öffentlichen Leitungen und Anlagen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der übergeordneten Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 8 Hydrantenanlagen/Brandschutz

Die Gemeinde ist für den Brandschutz zuständig und hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet Beiträge an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist nur den Beauftragten der Wasserversorgung bzw. mit deren ausdrücklicher Bewilligung erlaubt.

Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund, gemäss Art. 691 – 693 ZGB. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 11 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation (bis und mit Wassermesser).

Art. 12 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung festgelegt.

Art. 13 Ausführung

Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen. Die Leitungen werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte eingemessen und im GIS nachgetragen. Der Grundeigentümer hat die Wasserversorgung rechtzeitig zu orientieren.

Art. 14 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Bei jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen. Das Absperrorgan ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichem Grund zu platzieren.

Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Berechtigten. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund, inklusiv Absperrorgan (Schieber) stehen im Eigentum des Grundstückeigentümers. Die Wassermesser sind Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 17 Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen sind durch die Grundeigentümer und zu deren Lasten nach Weisung der Wasserversorgung oder deren Beauftragten zu unterhalten und zu erneuern, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.

Art. 18 Meldepflicht

Die Bezüger sind verpflichtet, Schäden an der Hausanschlussleitung sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 19 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers (Bezügers) vom Versorgungsnetz möglichst nahe der Versorgungsleitung abgetrennt.

IV HAUSINSTALLATIONEN

Art. 20 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wassermesser. Die Hausinstallation muss den geltenden übergeordneten Vorschriften entsprechen. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 21 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallationen findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Abnahmen durchzuführen. Sie übernimmt weder mit noch ohne Abnahme die Gewähr oder Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 22 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger, auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Art. 23 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Anlagen im Besitz des Bezügers sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 24 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 25 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 26 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 27 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

V WASSERABGABE

Art. 28 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 29.

Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der übrigen Bezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) gehen anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten. Die Wasserversorgung führt ein Qualitätssicherungssystem (WQS).

Art. 29 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen
- bei Verweigerung der fälligen Zahlungen nach Betreibung (Wassersperre).

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben. Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung von maximal einer Stunde wird die Verhältnismässigkeit der Benachrichtigung berücksichtigt.

Art. 30 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung von Wasserhausinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Dem Gesuch sind im Doppel beizulegen: Situationsplan 1:500 (gültige Vermessungskopie) mit Lage und Dimension der Hausanschlussleitung, Anschlusspunkt und Standort des Wassermessers. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des dazugehörigen Wassertarifs und ist normalerweise im Bauentscheid enthalten.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtinhaber.

Art. 31 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger (Grundeigentümer) haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangels Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalts der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 32 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 33 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 34 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke ist eine Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Bezüger haftet für allfällige Schäden, die sich aus dem vorübergehenden Wasserbezug ergeben. Die Verrechnung erfolgt gemäss dem Gebührentarif im Anhang.

Art. 36 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 37 Abnahmepflicht/Mindestbezugsmenge

Die Grundeigentümer können verpflichtet werden, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Die Wasserversorgung kann unter Beachtung der Verhältnismässigkeit Mindestbezugsmengen festlegen.

Art. 38 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und ähnlichen Anlagen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten etc. bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 39 Ungewöhnliche Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 40 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten bei Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

VI VERBRAUCHSMESSUNG

Art. 41 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wassermesser festgestellt wird. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung bei Bedarf zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 42 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wassermesser keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 43 Standort/Fernablesung

Der Standort des Wassermessers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Grundsätzlich ist die Fernablesung in einem Aussenzählerkasten durch den Grundeigentümer einzurichten. Die Fernablesung erfolgt in der Regel im Datenaustausch über den Stromzähler, sofern sich dieser in der Nähe des Wassermessers befindet. Falls die Übermittlungsdistanz (Stromzähler z.B. im Aussenkasten) zu gross ist, müssen die Daten zwingend via eine Antenne an den Stromzähler übermittelt werden können.

Art. 44 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Für die Wassermessung gelten grundsätzlich die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW.

Art. 45 Unterhalt der Wassermesser/Messgenauigkeit

Die Wasserversorgung revidiert die Wassermesser periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 46 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der durchschnittliche Verbrauch der drei Vorjahre herangezogen. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 47 Mehrere Wassermesser

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wassermesser (Unterzähler), so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wassermesser zu übernehmen.

VII FINANZIERUNG

Art. 48 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge, gemäss REEKG (Reglement über Erschliessungsbeiträge, Ersatz- und Konzessionsabgaben sowie Gebühren)
- Anschlussgebühren gemäss Anhang Gebührentarif.
- Wiederkehrende Gebühren gemäss Anhang Gebührentarif.
- Sonstige Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund/Kanton/Gemeinde/Gebäudeversicherung/Nachbarsversorgungen).
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Art. 49 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Betrag.

Art. 50 Bemessung der Gebühren

Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren sind im **Anhang Gebührentarif** geregelt. Sie sind so zu bemessen, dass Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.

Art. 51 Erschliessungsbeiträge

Die Bemessung und Erhebung der Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über Erschliessungsbeiträge, Ersatz- und Konzessionsabgaben sowie Gebühren geregelt (REEKG).

Art. 52 Kostentragung Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan (Schieber) und Anschluss an das Versorgungsnetz (inkl. T-Stück oder Druckanbohrarmatur) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 53 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im Anhang Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren gemäss Kapitel X werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Festlegung der Anschlussgebühren unterliegt der Volksabstimmung.

Art. 54 Fälligkeiten, Haftung

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung (Versorgungsnetz) bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Rechtsmittel/Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 56 Inkraftsetzung

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Departement für Umwelt des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 57 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserversorgungsreglement vom 01.08.1982 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 26.10.2021

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 08.12.2021

Rickenbach, 08.12.2021

GEMEINDE RICKENBACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ivan Knobel

Michael Binder

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr. 909/2021

vom: 14.07.2022

Das Reglement tritt in Kraft am:

01.07.2022

ANHANG

Gebührentarif

IX ANSCHLUSSGEBÜHREN

Die Anschlussgebühren werden wie folgt berechnet:

1. Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppel­einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, Landwirtschaftsbetriebe, Gemeinde- und Industrieliegenschaften

1.1 Grundgebühr

Die **Grundgebühr** beträgt Fr. 1'156.00 für jede angeschlossene Liegenschaft pro Anschlussleitung.

1.2 Einheitsgebühr

Die **Einheitsgebühr pro Wohnung** beträgt nach Wohnungsgrösse:
(Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt).

<i>Wohnungsgrösse</i>	<i>Einheitsgebühr</i>
1 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'800.00
2 Zimmer-Wohnung	Fr. 2'000.00
3 Zimmer-Wohnung	Fr. 2'200.00
4 Zimmer-Wohnung und mehr als 4 Zimmer	Fr. 2'500.00

Die **Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen** beträgt pro angeschlossene Sprinkleranlage nach erforderlichem Wasserbedarf pro Minute für die Sprinkleranlage:

<i>Wasserbedarf pro Minute</i>	<i>Einheitsgebühr</i>
bis 2'000 l/Min.	Fr. 5'000.00
über 2'000 l/Min. bis 4'000 l/Min.	Fr. 20'000.00
über 4'000 l/Min.	Fr. 40'000.00

Die **Einheitsgebühr für Grossbezüger** mit einem Jahreswasserbedarf > 10'000 m³ und einer Durchflussmenge von > 400 l pro Min. beträgt:

<i>Jahreswasserbedarf</i>	<i>Einheitsgebühr</i>
über 10'000 m ³ bis 30'000 m ³	Fr. 30'000.00
über 30'000 m ³ bis 50'000 m ³	Fr. 40'000.00
über 50'000 m ³	Fr. 50'000.00

2. Baustellenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenwasseranschlüsse beträgt:

<i>Bewilligtes Bauobjekt</i>	<i>Anschlussgebühr</i>
Einfamilienhaus	Fr. 100.00
Mehrfamilienhaus	Fr. 300.00
Gewerbe- und Industriebau	Fr. 400.00

3. Hydrantenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:

<i>pro angeschlossener Hydrant</i>	<i>Anschlussgebühr</i>
bei rechtzeitiger Orientierung der Gemeinde	Fr. 50.00
ohne Orientierung der Gemeinde	Fr. 300.00

X WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

1. Grundgebühr

1.1 Jährliche Grundgebühr:

Pro Wohnung/Gewerbe: Fr. 48.00

1.2 Jährliche Zählergebühr:

Max. Durchfluss/ Std. in m ³	Durchmesser in Zoll	= Nennweite in mm	Pauschale pro Jahr in Fr.
4	3/4"	20	Fr. 25.00
6.3	1" – 1 ¼"	25 – 32	Fr. 30.00
10	1 ½" - 2"	40 – 50	Fr. 35.00

2. Bezugsmengengebühr

Wasserbezug pro m³: Fr. 1.10

In den verschiedenen Ansätzen ist die Mehrwertsteuer **nicht** eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vom Gemeinderat beschlossen am:

26.10.2021
